

Statuten des Turnvereins Dornach



Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

Genehmigt durch die Generalversammlung vomdes Turnvereins Dornach

1. Sitz und Haftbarkeit

1.1 Name

Der Turnverein Dornach, im folgenden TV Dornach genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 1889 gegründet.

1.2 Sitz

Das Rechtsdomizil des TV ist Dornach.

1.3 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck und Ausrichtung des Vereins

2.1 Zweck und Aufgaben

Der TV Dornach ist ein Sportverein. Er bietet seinen Mitgliedern ein breites Angebot zur sportlichen Betätigung und fördert einen wettkampfmässigen Sportbetrieb. Er richtet sich mit entsprechenden Angeboten auch an Nichtvereinsmitglieder. Zudem pflegt er auch die Kameradschaft und Geselligkeit. Die sportlichen Tätigkeiten werden in verschiedenen Bereichen und Abteilungen betrieben.

2.2 Leitbild

Der TV Dornach gibt sich zu seiner Identifikation und als Leitidee für seine Tätigkeit ein Leitbild.

2.3 Neutralität

Der TV Dornach ist politisch und konfessionell neutral.

2.4 Anlässe

Die Organisation von grösseren Veranstaltungen kann vom Vorstand mit dem Jahresprogramm vorgeschlagen werden. Die Aufgabe kann an ein separates Organisationskomitee übertragen werden. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie bei den Veranstaltungen mithelfen.

Kleinere Anlässe können im Laufe des Vereinsjahres durch den Vorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern organisiert und durchgeführt werden.

2.5 Zugehörigkeit

Der TV Dornach ist Mitglied

des Regionalturnverbandes Dorneck-Thierstein RTVDT
des Solothurner Turnverbandes SOTV und
des Schweizerischen Turnverbandes STV.

2.6 Bereiche

Der TV Dornach umfasst folgende Bereiche:

Kinder und Jugend
Fit und Fun
Sport für alle
Spiele

Diese Bereiche führen ihr sportliches Angebot in verschiedenen Abteilungen.

3. Mitgliedschaft im Verein

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein mit seinen Bereichen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

3.2 Aufnahmebedingungen

Mitglied kann werden, wer die Statuten anerkennt. Neu eintretende Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen.

3.3 Eintritt

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Neuaufgenommene Aktivmitglieder müssen an der nächsten GV bestätigt werden.

3.4 Austritt

Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich, sofern die Pflichten für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.

3.5 Ausschluss

Der Ausschluss geschieht durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aus dem TV Dornach kann ausgeschlossen werden, wer die Statuten, Verträge und Reglemente des TV Dornach oder der Verbände, denen dieser angeschlossen ist, vorsätzlich oder gröblich verletzt. Die betroffenen Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die in der Regel bei sportlichen Aktivitäten und bei Vereinsanlässen mitwirken und die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.

3.7 Jugendliche

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche, die die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben. Ihre Mitgliedschaft entsteht durch den Besuch der Trainingseinheiten in den entsprechenden Abteilungen.

3.8 Ehrenmitglieder

Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.9 Freimitglieder

Ernannte Freimitglieder bleiben in dieser Kategorie bestehen. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr gewählt.

3.10 Passivmitglieder und Gönner

Natürliche und juristische Personen, die alljährlich den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag bezahlen, gelten als Passiv- resp. Gönnermitglieder.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.1 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder. Turnende Ehrenmitglieder bezahlen den jährlichen Verbandsbeitrag.

4.2 Stimmrecht

Alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an allen Versammlungen stimmberechtigt.

4.3 Anträge

Anträge durch die Mitglieder können an allen Versammlungen gestellt werden.

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.

5. Organisation und Leitung

5.1 Organe des Vereins

Die Organe des TV Dornach sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) Kommissionen für spezielle Aufgaben
- f) Turnerrat

5.2 Zu den einzelnen Versammlungen einzuladende Mitglieder

Zu den einzelnen Versammlungen werden folgende Mitglieder-Kategorien eingeladen

- a) Generalversammlung - alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder
- b) Vereinsversammlung - alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder

5.3 Fristen der Einladungen

5.3.1 Generalversammlung

Die Einladung zu Generalversammlungen muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei den Mitgliedern sein.

5.3.2 Vereinsversammlung

Die Einladung zu Vereinsversammlungen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Mitgliedern sein.

5.4 Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Schlussbestimmungen erwähnten Geschäfte, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5.5 Protokollpflicht an Versammlungen

Von allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

6. Definition und Aufgaben der Vereinsorgane

6.1 Generalversammlung

6.1.1 Definition

Sie ist das oberste Organ des TV Dornach. Sie ist allein zuständig für allfällige Statutenänderungen. Sie setzt sich aus allen Aktiv- Ehren- und Freimitgliedern zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.1.2 Geschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung und Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Beiträge
6. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
7. Genehmigung des Voranschlages
8. Mitgliederbewegungen
 - a. Eintritte
 - b. Austritte
 - c. Ausschlüsse
 - d. Bestand
9. Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - b. des Präsidenten
 - c. der übrigen Chargierten
 - d. der Rechnungsprüfer
 - e. des Turnerrats
10. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
11. Behandlung der Anträge
12. Ehrungen
13. Diverses

6.2. Vereinsversammlung

Dringende Beschlüsse über die Organisation eines Anlasses oder andere wichtige Geschäfte können an einer Vereinsversammlung behandelt werden. Sie setzt sich aus allen Aktiv- Ehren- und Freimitgliedern zusammen. Die Vereinsversammlung kann auch wichtige Geschäfte vor einer Generalversammlung vorberaten. Sie kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Traktanden sowie Angabe von Ort, Zeit und Datum verlangt werden.

6.3. Vorstand

6.3.1 Bestand

Die allgemeine Leitung des TV Dornach besorgt der Vorstand, bestehend aus

- a) Präsident
- b) Leiter Finanzen / Mitglieder
- c) Leiter Anlässe
- d) Leiter Administration
- e) Technischer Leiter

Diese fünf Mitglieder werden explizit nicht als Vertreter der Abteilungen gewählt.
f) Vertretern der Abteilungen.

6.3.2 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.3.3 Aufgabenbeschrieb

Die Aufgaben des Vorstandes werden in folgenden Papieren festgehalten:

- a) Pflichtenheft für den Vorstand
- b) Pflichtenheft für die Abteilungen / Bereiche

6.3.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.3.5 Präsident

Der Präsident veranlasst und leitet die Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen im Verein. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Belange des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

6.3.6 Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen führt die Buchhaltung des Vereins und ist verantwortlich für den Mitgliederetat.

6.3.7 Leiter Anlässe

Der Leiter Anlässe koordiniert gemeinsame Aktivitäten, Festivitäten und Anlässe ausserhalb der Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren oder an spezielle Organisationskomitees übertragen.

6.3.8 Leiter Administration

Führt die Administration, das Archiv und ist verantwortlich für die Beschlussprotokolle der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Er amtiert als Leiter Material.

6.3.9 Technischer Leiter

Er spricht das Kursangebot des STV mit den Leitern ab. Der Technische Leiter ist Anlaufstelle für die Bereiche Sport für alle und Jugend und hilft bei der Rekrutierung von Leitern. Er informiert über neue Angebote.

6.3.10 Vertreter der Abteilungen

Die Vertreter sind als Bindeglieder zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Vorstand tätig. Sie sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können die Aufgaben selber wahrnehmen oder diese innerhalb der Abteilungen delegieren.

6.3.11 rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Leiter Administration kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter Finanzen führt die Bank- und Postgeschäfte mit Einzelunterschrift.

6.4 Kommissionen für spezielle Aufgaben

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie unterstehen dem Vorstand. Die Kommissionen werden wieder aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erledigt ist.

6.5 Turnerrat

6.5.1 Zusammensetzung des Turnerrats

Der Turnerrat setzt sich aus 3 - 5 Ehrenmitgliedern zusammen. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird vom Turnerrat bestimmt.

6.5.2 Aufgaben des Turnerrats

Der Turnerrat hat beratenden Charakter. Er kann vom Vorstand beigezogen werden. Er setzt sich nach Möglichkeit bei Behörden etc. für den Verein ein. Er kann gegen Vorstandsbeschlüsse als Vermittler angerufen werden Diese Mitglieder unterstützen den Vorstand bei sozialen Aufgaben wie runden Geburtstage, Beerdigungen, Jubiläen etc.

6.6 Die Rechnungsprüfer

6.6.1 Die Aufgabe der Rechnungsprüfer

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins sowie allfälliger Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

6.6.2 Amtsdauer der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei das amtsältere Mitglied an der Generalversammlung ersetzt wird.

7. Rekursrecht

7.1 Rekursinstanzen

Alle Mitglieder haben das Recht, gegen ihnen unangebracht erscheinende Beschlüsse und Entscheide zu rekurrieren.

- a) Gegen Anordnungen von Chargierten ist an den Vorstand zu rekurrieren
- b) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann an eine Vereinsversammlung oder an die Generalversammlung rekuriert werden. Vorgängig besteht die Möglichkeit, den Turnerrat als Vermittler zu konsultieren.
- c) Gegen Vereinsversammlungsbeschlüsse kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

8. Finanzen

8.1 Jahresrechnung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Leiter Finanzen eine Abrechnung erstellt, diese muss der GV zur Genehmigung vorgelegt werden.

8.2 Voranschlag

Der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr wird vom Leiter Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

8.3 Anlage des Vermögens

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

8.4 Kasse

Bereiche und Abteilungen führen keine eigenen Kassen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Haftpflichtversicherung

Der TV Dornach schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Für fahrlässige Beschädigungen können die „verursachenden“ Mitglieder haftbar gemacht werden.

9.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Beim Eintritt in den Verein hat jedes sporttreibende Mitglied zu bestätigen, dass es gegen Unfall versichert ist. Zusätzlich ist jedes Mitglied bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.

9.3 Das Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke des Vereins sind im Archiv aufzubewahren. Mit der Verwaltung des Archivs ist der Leiter Administration beauftragt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Teilrevision der Statuten

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

10.2 Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann erfolgen, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

10.3 Auflösung des TV Dornach

Die Auflösung des TV Dornach kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.4 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des TV Dornach muss ein allfälliges Vermögen beim Solothurner Turnverband zuhanden einer eventuellen späteren Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen in Dornach hinterlegt werden.

10.5 Nicht durch die Statuten geregelte Fälle

Bei allen durch die vorliegenden Statuten nicht geregelten Fällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und sinngemäss die Statuten des RTVDT, des SOTV und des STV.

10.6 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der GV 27.03.2010 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2002.